

S a t z u n g

über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Ummanz

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBL. M-V 2004, Nr.10 S.205) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2007 (GVOBL. M-V, S.410,413) und des § 30 Gemeindehaushaltsverordnung von Mecklenburg- Vorpommern (GemHVO) vom 27. November 1991 (GVOBL. M-V S. 454), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2005 (GVOBL. M-V S. 91), beschließt die Gemeindevertretung Ummanz sowie am folgende Satzung.

§ 1

Anwendungsbereich

Für die Stundung (Ratenzahlung), Niederschlagung und den Erlass von öffentlich-rechtlichen und privat – rechtlichen Forderungen der Gemeinde Ummanz gelten die nachstehenden Vorschriften, soweit gesetzlich nicht anders bestimmt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) **Stundung** ist die Hinausschiebung des Fälligkeitstermins für die Erfüllung einer Forderung. Die Einräumung von Teilzahlungen (Raten) kommt einer Stundung gleich.
- (2) **Niederschlagung** ist der vorübergehende Verzicht auf die Beitreibung einer Forderung ohne Verzicht auf die Forderung selbst.
- (3) **Erlass** ist der teilweise oder völlige Verzicht auf eine Forderung.

§ 3

Stundung und Ratenzahlung

(1) Stundung von Ansprüchen

- a) Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Ansprüche der Gemeinde können auf Antrag ganz oder teilweise unter Festlegung der Stundungsfrist und dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden. Eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen ist dann anzunehmen, wenn er sich vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde. Der Anspruch darf durch die Stundung nicht gefährdet sein.

Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Leistung von

einer Rate um eine durch Vereinbarung zu bestimmende Zeit überschritten wird.

Die Vereinbarung einer Ratenzahlung kommt einer Stundung gleich.

- b) Die Stundungsdauer richtet sich nach dem Einzelfall. Fälligkeitstermine sollen möglichst nicht über das laufende Haushaltsjahr festgesetzt werden. Bei Stundungen über das Haushaltsjahr hinaus ist eine besondere Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse durch die Aufstellung eines Vermögensverzeichnisses durch den Schuldner erforderlich. Das Vermögensverzeichnis ist mit dem Antrag bzw. auf Verlangen einzureichen.

c)

Für gestundete Beträge sind Zinsen zu erheben. Sie betragen:

- Für Kommunalabgaben gemäß § 12 KAG i.V.m. § 238 AO für jeden Monat einhalb von Hundert. Sie sind von dem Tag an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu zahlen. Angefangene Monate bleiben außer Ansatz. Für die Berechnung der Zinsen wird der zu verzinsende Betrag auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet.
- Für sonstige öffentlich- rechtliche Forderungen 2 v.H. über den jeweils geltenden Basiszinssatz.
- Für privatrechtliche Forderungen gemäß § 288 BGB 5 v.H. über den jeweils geltenden Basiszinssatz.

Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalls herabgesetzt werden, insbesondere, wenn seine Erhebung die Zahlungsschwierigkeiten verschärfen würde.

Von der Erhebung von Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner unverschuldet in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder der Zinsanspruch sich auf nicht mehr als 10,00 € belaufen würde.

- d) Ansprüche der Gemeinde Ummanz können gestundet werden:

1. durch den Bürgermeister	bis	1000 €
2. durch die Gemeindevertretung	über	1000 €

- e) Stundungen sind in den Fällen, in denen es aus besonderen Gründen geboten erscheint, nur gegen Sicherheitsleistungen zu gewähren, insbesondere wenn Stundungen über einen Zeitraum von 2 Jahren hinausgehen und einen Betrag von 2.500 € übersteigen.

(2) Verfahren

Anträge auf Stundungen sind durch das jeweilige Fachamt und den Bürgermeister zu bearbeiten.

Die Begründung des Antrages kann auf einem von der Amtskasse ausgereichten Formular mit Vermögensverzeichnis erfolgen.

Bei der Bearbeitung des Antrages sind mit der Amtskasse die aktuelle Höhe des Rückstandes und eventuell bereits eingeleitete Mahn- und Vollstreckungsmaßnahmen abzustimmen.

Nach Entscheidung des Antrages sind die Fälligkeiten in der Kassenanordnung entsprechend zu ändern.

§ 4

Niederschlagung

(1) Niederschlagung von Ansprüchen

- a) Ansprüche der Gemeinde können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. Voraussetzung ist die Bestandskraft des Bescheides bei öffentlich-rechtlichen bzw. die Sicherung der Forderung durch einen Vollstreckungstitel bei privatrechtlichen Forderungen.

Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wurde dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.

- b) Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht, die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen.

Ansprüche können befristet oder unbefristet niedergeschlagen werden.

Bei einer befristeten Niederschlagung sind die wirtschaftlichen Verhältnisse mindestens einmal jährlich von der Amtskasse zu überprüfen.

Eine unbefristete Niederschlagung kann nur dann erfolgen, wenn absehbar ist, dass die Beitreibung der Forderung dauerhaft erfolglos bleibt und mehrmalige Vollstreckungsversuche ohne Erfolg verlaufen sind. Die Amtskasse hat den Vorgang erneut aufzugreifen, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners verbessert haben.

- c) Ansprüche der Gemeinde Ummanz können niedergeschlagen werden:

1. durch den Bürgermeister	bis	1.000 €
2. durch die Gemeindevertretung	über	1.000 €

d) Niedergeschlagene Ansprüche sind vom Fachamt in Abgang zu stellen, an Hand einer von der Kasse zu führenden Niederschlagsliste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners erneut in Zugang zu bringen. Die Liste hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Anschrift des Schuldners,
2. Höhe des Anspruchs,
3. Gegenstand der Forderung,
4. Zeitpunkt der Fälligkeit,
5. Zeitpunkt der Niederschlagung,
6. Zeitpunkt der Verjährung.

(2) Verfahren

Bevor über eine Niederschlagung entschieden wird, sind durch die Amtskasse Nachweise über die Erfolglosigkeit der Beitreibung zu erbringen.

Diese Nachweise können z.B. sein:

- Ergebnislose Pfändungsversuche
- Ergebnislose Anschriftenermittlungen
- Sonstige Gründe (Insolvenzen, Tod, Nachlassverwaltungen)

Die Amtskasse hat grundsätzlich eine eigene schriftliche Stellungnahme abzugeben und die Stellungnahme des Fachamtes, einschließlich des Zeitraumes der Niederschlagung (befristet oder unbefristet) einzuholen.

Vor Entscheidung gemäß § 4 Abs.1 Buchstabe c dieser Satzung ist der Antrag über die Niederschlagung dem Leiter der Kämmerei vorzulegen.

§ 5 Erlass

(1) Erlass von Ansprüchen

- a) Ansprüche der Gemeinde können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung auf Dauer erfolglos blieb oder nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde.
Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.

- b) Durch den Erlass erlischt der Anspruch.

c) Ansprüche der Gemeinde Ummantz können erlassen werden:

- | | | |
|---------------------------------|------|-------|
| 1. durch den Bürgermeister | bis | 250 € |
| 2. durch die Gemeindevertretung | über | 250 € |

d) Beim Erlass ist ausführlich darzustellen, dass die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen gegeben sind. Gründe sind zum Beispiel der Abschluss eines Insolvenzverfahrens oder Abweisung mangels Masse, der Tod des Schuldners ohne Pfändungsmöglichkeit in den Nachlass bzw. Erben, Restschuldbefreiung nach Abschluss eines Verbraucherinsolvenzverfahrens.

Die gegenwärtige Situation des Schuldners rechtfertigt allein nicht den Erlass, sondern der Nachweis der dauernden Zahlungsunfähigkeit.

(2) Verfahren

Der Erlass einer Forderung ist vom jeweiligen Fachamt vorzubereiten und dem Leiter der Kämmerei vor Entscheidung zur Prüfung vorzulegen. Jeder gewährte Erlass ist umgehend an die Amtskasse durch Vorlage des Bescheides oder des Vertrages und der Abgangs-Anordnung vorzulegen.

Über sämtliche erlassenen Ansprüche ist in der Amtskasse eine Erlassliste zu führen.

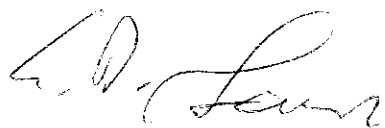
§ 6 Gültigkeit

- (1) Vorschriften des Bundes und des Landes über Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für öffentlich- rechtliche und privatrechtliche Forderungen der Gemeinde sowie für Ansprüche im Wege des Vergleiches, Säumniszuschläge und Zinsforderungen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ummanz, don 14.08.2009

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'E.-A. Lange', written in a cursive style.

E.-A. Lange
Bürgermeister